



Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Schlierbach

Luzern, 30. November 2021 WB/ZUS
2020-960

Gemeinde Schlierbach, Gesamtrevision der Ortsplanung 2020

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 ersuchen Sie um die Vorprüfung der gesamthaft revidierten Nutzungsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Schlierbach genehmigte der Regierungsrat mit zwei Entscheiden in den Jahren 2008/09 (RRE Nr. 944 vom 26. August 2008 und RRE Nr. 1054 vom 11. September 2009). In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung der Nutzungsplanung zweckmässig, weil mehrere übergeordnete Gesetzes- und Richtplanvorgaben geändert haben: 2014 ist eine Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes in Kraft getreten, welche die Gemeinden bis 2023 in ihren Nutzungsplanungen umsetzen müssen (§ 224 Abs. 1 PBG). Sodann ist gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) entlang der Gewässer der Gewässerraum festzulegen, was im Kanton Luzern durch die Gemeinden in der Nutzungsplanung erfolgt.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Bau- und Zonenreglement (BZR) Entwurf vom 14. Dezember 2020;
- Zonenplan Siedlung (1:2'000) Entwurf vom 16. November 2020;
- Zonenplan Siedlung und Landschaft (1:5'000) Entwurf vom 16. November 2020;

- Teilzonenplan Gewässerraum Siedlung (1:3'500) Entwurf vom 16. November 2020.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 14. Dezember 2020;
- Siedlungsleitbild und Siedlungsleitbildpläne vom 30. November 2020;
- Einwohner-Fassungsvermögen des Zonenplans, LUBAT Tabelle T1 vom 9. November 2020;
- Zuordnungstabelle GIS Entwurf vom 14. Dezember 2020.

Der Planungsbericht für die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Die Unterlagen enthalten wenige formelle Ungenauigkeiten, wie z.B. fehlende Platzhalter für den Genehmigungsvermerk. Der zuständige Projektleiter Raumentwicklung kann dazu näher Auskunft geben. Der notwendige Anpassungsbedarf ergibt sich aus den Ausführungen unter Kapitel B.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter: William Barbosa, Tel. 041 228 51 93) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 11. Januar 2021;
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da) am 19. Januar 2021;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 26. Januar 2021;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 26. Januar 2021;
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew) am 28. Januar 2021;
- Verkehrsverbund Luzern (VVL) am 5. Februar 2021.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

4. Erhaltung des Kulturlandes

Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern haben an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 den Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen Luzerner Kulturlandschaft angenommen. Per 1. Januar 2021 sind daher die neuen §§ 39a bis 39d PBG in Kraft getreten. Mit diesen Bestimmungen soll dem Schutz des Kulturlandes generell und von Fruchtfolgeflächen im Besonderen noch besser Rechnung getragen werden.

Damit Kulturland einer Bauzone zugewiesen werden darf, sind die Voraussetzungen von § 39a Abs. 3 PBG zu erfüllen:

- Die Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Richtplans müssen eingehalten sein,
- die beanspruchte Fläche wird auf das Notwendige beschränkt und nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt,
- es werden möglichst keine Landwirtschaftsflächen zerschnitten,

- es werden möglichst kompakte und dichte Siedlungen mit qualitätsvollen und ökologisch wertvollen Freiräumen geschaffen, und
- es wird eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen, wobei insbesondere das Interesse an der Erhaltung des Kulturlandes zu berücksichtigen ist.

B. BEURTEILUNG

1. Gesamtwürdigung der Planung

Mit der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung passt die Gemeinde Schlierbach ihre Nutzungsplanung an das übergeordnete Recht an. Sie legt insgesamt eine umfassende, zweckmässige und sachgerechte Nutzungsplanung vor. Unter den nachfolgenden Kapiteln werden Vorbehalte und Anträge zu einzelnen Gebieten und weiteren Aspekten der Ortsplanung erläutert. Die nicht erwähnten Änderungen beurteilen wir aus heutiger Sicht als recht- und zweckmässig.

2. Entwicklungsmöglichkeiten und –rahmen

2.1. Kantonale Grundlagen

Die Gemeinde Schlierbach gehört gemäss dem kantonalen Richtplan (KRP) zur Gemeindekategorie L3 (Ländliche Gemeinde). Die Koordinationsaufgabe (KA) R1-5 im KRP weist dieser Kategorie u.a. folgende räumliche Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsschwerpunkte zu: Ortskerne stärken, ländliche Siedlungsqualität erhalten, Qualitäten traditioneller ländlicher Siedlungsstrukturen aufnehmen und mit angemessener Dichte punktuell weiterentwickeln, Konzentration auf kommunale Arbeitsplatznachfrage.

2.2. Regionale Grundlagen

Auf regionaler Ebene ist insbesondere die Räumliche Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 massgebend. Die Gemeinde Schlierbach ist als Dorf (klein) klassifiziert. Der regionale Teilrichtplan (TRP) «Siedlungsbegrenzung» wurde im Jahr 2021 öffentlich aufgelegt. Für die Gemeinde Schlierbach sieht der TRP keine Siedlungsbegrenzungslinien vor, da dort gemäss nationalen, kantonalen und regionalen Planungsgrundlagen kein Bedarf für Siedlungserweiterungen besteht.

2.3. Siedlungsleitbild

Die Gemeinde Schlierbach hat im Jahr 2018 ihr Siedlungsleitbild (SLB) aus dem Jahr 2007 überarbeitet. Die Dienststelle rawi hat mit Stellungnahme vom 9. August 2019 das überarbeitete SLB nur teilweise zustimmend zur Kenntnis genommen. Kritisiert wurden insbesondere die vorgesehenen Siedlungserweiterungen und Siedlungsbegrenzungslinien sowie die geplante Verdichtung im Weiler Etzelwil, weil sie den übergeordneten Vorgaben des Raumplanungsgesetzes (RPG) und des KRP widersprechen.

Das den Unterlagen beigelegte SLB vom 10. November 2020 wurde nicht entsprechend angepasst. Wir weisen darauf hin, dass der Bevölkerung nur ein Siedlungsleitbild vorgelegt werden soll, welches die übergeordneten Vorgaben einhält.

2.4. Kapazitätsbeurteilung, Grösse des Baugebiets

Gemäss der LUBAT-Berechnung stellen wir fest, dass die Gemeinde Schlierbach ausreichend Bauzonen aufweist und die bauliche Entwicklung der nächsten Planungsperiode innerhalb der bestehenden Bauzonen, ohne zusätzliche Neueinzonungen, erfolgen kann. Sie ist damit eine sogenannte «Kompensationsgemeinde». Bei dieser Gemeindekategorie gilt, dass allfällige Einzonungen durch mindestens flächengleiche Auszonungen zu kompensieren sind.

Der Zonenplanentwurf weist eine theoretische Einwohnerkapazität von ca. 1'125 Einwohnerinnen und Einwohnern (Ew) für das Jahr 2035 auf. Dieses Wachstum findet im Wesentlichen innerhalb der bestehenden Bauzonen statt. Zusätzlich sollen rund 2'000 m² in die Dorfzone eingezont werden. Mit dem neuen Zonenplan werden die Vorgaben des KRP zur Einwohnerdichte erfüllt (mindestens gleichbleibende Dichte; vgl. KA R1-5 KRP).

2.5. Siedlungsentwicklung nach innen

Die Gemeinde legt Mindest-Überbauungsziffern (ÜZ) fest (§ 39 PBG), was wir begrüssen. Zur Siedlungsentwicklung nach innen tragen diverse Umzonungen bei, was insgesamt zu einer Reduktion des Baulandbedarfs/Ew führen sollte (vgl. LUBAT-Tabelle: bisheriger Zonenplan: 215 m²/Ew; neuer Zonenplan: 160 m²/Ew).

2.6. Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Aussagen zum öffentlichen Verkehr sowie zum Fuss- und Veloverkehr sind im Kapitel Mobilität des SLB enthalten. Wir nehmen diese Massnahmen zur Kenntnis, allerdings beinhaltet der Planungsbericht keine Aussagen zum Thema Mobilität und Verkehr. Wir beantragen, den Planungsbericht diesbezüglich zu ergänzen. Weiter beziehen wir uns auf die Stellungnahme des VVL und beantragen, die Themen des öffentlichen Verkehrs, der Parkierung, der Parkraumbewirtschaftung sowie der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes im Planungsbericht aufzunehmen.

3. Zonenplan Siedlung und Landschaft

3.1. Einzonung Baumgarten (Teilparzelle Nr. 68)

Ein an die Bauzone angrenzender Teil der Parzelle Nr. 68 soll im Umfang von rund 2'000 m² von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone eingezont werden. Gemäss Planungsbericht geht es um eine Arrondierung der Bauzone. Die betroffenen Flächen sind im SLB als «mittelfristig denkbare Siedlungserweiterung» eingetragen. In ihrer Stellungnahme vom 9. August 2019 hat die Dienststelle rawi diese Erweiterung der Bauzone als raumplanerisch zweckmässig beurteilt.

Die Anforderungen an Einzonungen sind in Art. 15 RPG und in § 39a PBG festgelegt (vgl. Kapitel A.4). In diesem Sinne ist ein Bebauungskonzept spätestens vor dem Einreichen der Gesamtrevision der Ortsplanung zur Genehmigung zu erstellen und die Voraussetzungen von § 39a Abs. 3 PBG sind nachzuweisen. Gemäss der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen des kommunalen Siedlungsleitbilds befinden sich direkt angrenzend an die Einzonungsfläche Flächen mit «Potential für die innere Verdichtung» sowie zur «Mobilisierung un bebauter Bauzonen». Das Bebauungskonzept hat daher zweckmässigerweise auch diese angrenzenden Flächen miteinzubeziehen. Die Realisierung dieser – auch für die Gemeinde wichtigen – Bebauungs- und Verdichtungsreserven in der bestehenden Bauzone dürften andernfalls durch eine Bebauung der Einzonungsflächen längerfristig blockiert bleiben. Die

Konkretisierung dieser Verdichtungsreserven erachten wir als eine Voraussetzung für die beantragte Einzonung auf der Parzelle Nr. 68.

Als Kompensationsgemeinde (vgl. Kap. B.2.4) hat Schlierbach Neueinzonungen durch mindestens flächengleiche Auszonungen zu kompensieren (KA S1-7 KRP). Dabei sind sämtliche unüberbauten Bauzonen zu prüfen und raumplanerisch für eine mögliche Auszonung zu beurteilen. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist im Planungsbericht aufzuzeigen. Nach grober Sichtung potenzieller Auszonungsflächen durch die Dienststelle rawi weisen wir auf die Parzellen Nrn. 109, 421 und 422 im Gebiet Etzelwil hin. Diese Flächen eignen sich aus raumplanerischer Sicht für eine Auszonung, da sie unter anderem aufgrund des Waldabstands in ihrer Bebaubarkeit ohnehin eingeschränkt sind.

Die von Ihnen vorgeschlagene Kompensation durch die Auszonung von der Grünzone in die Landwirtschaftszone der Teilparzelle Nr. 213 ist unzulässig, da Grünzonen (als nicht kapazitätsrelevante Bauzonen) nicht zur Kompensation von Neueinzonungen beigezogen werden dürfen. Wir verweisen auf die [Technische Arbeitshilfe Bauzonendimensionierung](#) der Dienststelle rawi (Seite 24).

Bei Nutzungsintensivierungen innerhalb und ausserhalb der Bauzone müssen die Gemeinden für den ökologischen Ausgleich sorgen (§ 9 NLG). Falls die Einzonung nach Würdigung des Gesagten und Vorliegen der verlangten Nachweise genehmigt werden kann, ist dem ökologischen Ausgleich innerhalb oder ausserhalb der Siedlung besondere Beachtung zu schenken, da durch die Überbauung ein heutiger Hochstamm-Obstgarten wegfallen würde. Eine Kompensation der wegfallenden FFF wäre nicht erforderlich (vgl. Stellungnahme der Dienststelle uwe). Aber im heutigen Zeitpunkt ist das Einzonungsgesuch in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Es ist gemäss obigen Ausführungen zu überprüfen und zu ergänzen.

3.2. Dorfzone (D)

In der Dorfzone ist «die Erhaltung oder Steigerung der Qualität des Ortskernes» vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 BZR-Entwurf). Vorliegend ist neben einer minimalen ÜZ von 0.24 auch eine maximale ÜZ-A (kubische Bauten) von 0.30, eine maximale ÜZ-B (Bauten mit Schrägdach) von 0.33 und eine maximale ÜZ-C (Bauten mit reduzierter Gesamthöhe von max. 3 m) von 0.36 festgelegt. Aus einer vom Ortsplaner zugestellten Siedlungsanalyse ergibt sich, dass die Bauten in der Dorfzone relativ ähnliche Überbauungsziffern aufweisen, die mit der festgelegten minimalen ÜZ gut abgebildet sind. Hingegen ermöglichen die festgelegten maximalen ÜZ eine erhebliche Verdichtung, die aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich als sinnvoll beurteilt werden kann. Allerdings sind die festgelegten maximalen Überbauungsziffern sehr hoch und mit dem Erhaltungszweck der Dorfzone kaum vereinbar. Wir beantragen deshalb, den Zonenzweck mit dem Mass der Verdichtung bzw. der ÜZ in Übereinstimmung zu bringen.

Zudem ist die Formulierung des Zonenzwecks («Erhaltung oder Steigerung der Qualität des Ortskernes») unklar. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Qualitäten in der Dorfzone erhalten werden sollen. Weiter ist zu definieren, was mit «Steigerung der Qualität des Ortskernes» gemeint wird. Wir beantragen, den Zonenzweck der Dorfzone zu überprüfen und zu präzisieren und dabei namentlich eine auf die Erhaltungsziele abgestimmte verträgliche bauliche Verdichtung festzulegen

3.3. Weiterentwicklungen in der Wohnzone

Festlegung der Überbauungsziffer

Die ÜZ-Festlegungen sind im Wesentlichen auf die realisierten Gebäudeflächen abgestimmt und sind zweckmässig.

Erfahrungsgemäss sind ÜZ von mehr als 0.30 eher hoch und deshalb kritisch zu beurteilen. In der Wohnzone B gilt eine ÜZ-A (kubische Bauten) von 0.33. Der Unterschied zu den ÜZ-Festlegungen der Wohnzone A (ÜZ-A von 0.21) ist erheblich und raumplanerisch nicht nachvollziehbar. In dieser Form lässt die W-B deutlich grössere Bauvolumen zu als die W-A. Wir empfehlen Ihnen, die ÜZ-Festlegungen der Wohnzone B oder allenfalls die Zoneneinteilung zu überprüfen.

Gebiete Etzelwil (Nr. 1), Eggstrasse (Nr. 2) und Weierbach (Nr. 12)

Die Gebiete Etzelwil, Eggstrasse und Weierbach sind isolierte Bauzonen ausserhalb des kompakten Siedlungsgebiets des Dorfs Schlierbach. Mit der Zuweisung in die Wohnzone D (Etzelwil und Eggstrasse) bzw. in die Wohnzone C (Weierbach) ist gemäss Planungsbericht noch ein erhebliches Verdichtungspotenzial vorhanden. Eine Verdichtung an diesen peripheren Lagen ausserhalb des kompakten Siedlungsgebiets ist aus raumplanerischer Sicht unzweckmässig, da dadurch der Planungsgrundsatz der Schaffung von kompakten Siedlungen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG missachtet wird. Die künftige Gemeindeentwicklung hat im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen schwergewichtig im kompakten Siedlungsgebiet des Dorfs Schlierbach zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, die Gebiete Etzelwil, Eggstrasse und Weierbach einer Erhaltungswohnzone zuzuweisen bzw. die Erweiterungsmöglichkeiten eng zu begrenzen. Der raumplanerische Umgang mit diesen Gebieten ist vor der öffentlichen Auflage zusammen mit der Dienststelle rawi zu definieren.

3.4. Arbeits- und Wohnzone

Die Arbeits- und Wohnzone besteht lediglich aus der Parzelle Nr. 103. Dabei erübrigt sich aus raumplanerischer Sicht die Festlegung einer ÜZ. Wir beantragen, auf die Festlegung von Baumassen zu verzichten. Es gelten die rechtmässig bewilligten Bauvolumen.

3.5. Verkehrszone / Verkehrsfläche

Die Festlegung der Verkehrszone und der Verkehrsfläche ist nach den Vorgaben der massgebenden [Richtlinie Darstellung der Verkehrszonen \(§ 52 PBG\) und Verkehrsflächen in den Zonenplänen \(2019\)](#) erfolgt. Auf der Parzelle Nr. 275 ist noch entlang der Bauzone eine Verkehrszone festzulegen. Weiter ist die Sonnhaldenstrasse (Parzelle Nr. 278) entlang der Parzelle Nr. 68 der Verkehrszone zuzuweisen, falls die Einzonung durchgeführt wird.

3.6. Umgang mit altrechtlichen Sondernutzungsplänen

Im Planungsbericht wird der Umgang mit den Sondernutzungsplänen richtig wiedergegeben. Die Gemeinde hat die bestehenden Sondernutzungspläne geprüft und entschieden, acht Gestaltungspläne aufzuheben. Das gewählte Vorgehen wird begrüsst. Wir weisen darauf hin, dass für die Gestaltungspläne Oberdorf und Steibäre, welche bis Ende 2023 gültig bleiben sollen, keine automatische Aufhebung erfolgt. Die Aufhebung dieser Gestaltungspläne erfordert einen entsprechenden kommunalen Entscheid.

3.7. Weilerzone Etzelwil

Der Weiler Etzelwil (welcher heute in der Landwirtschaftszone liegt) ist in der räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) des RET Sursee-Mittelland als Weiler Typ B eingetragen, was die Ausscheidung einer Weilerzone (Nichtbauzone) gemäss § 59a PBG zulässt. Dabei sind die Anforderungen der KA S4-2 des KRP einzuhalten.

Gemäss KA S4-2 des KRP ist die Abgrenzung der Weilerzone eng am baulichen Bestand entlang vorzunehmen und die Erhaltung des Charakters der historischen Ortsbilder zu berücksichtigen. Wir stellen fest, dass die Weilerzone Etzelwil gemäss Zonenplanentwurf diese

Anforderung des KRP nicht erfüllt. Die Weilerzone wurde an verschiedenen Stellen mit einer grosszügigen Linienführung ausgeschieden. Vielerorts umfasst die Weilerzone Etzelwil unbebaute Flächen, die aus raumplanerischer Sicht nicht als Teil der Weilerstruktur wahrgenommen werden können (bspw. Freiflächen auf den Parzellen Nrn. 121, 122 und 123). Die Weilerzone ist nach den Vorgaben des KRP zu reduzieren und eng am Bestand entlang festzulegen.

3.8. Kulturdenkmäler und Archäologie

Die Kantonsarchäologie hält fest, dass zwei Umzonungsgebiete eine archäologische Fundstelle berühren. Bei künftigen Bauprojekten ist die Kantonsarchäologie in die Planung frühzeitig einzubeziehen. Im Weiteren weist sie darauf hin, dass das archäologische Fundstelleninventar für die Gemeinde Schlierbach bis Ende 2021 aktualisiert wird.

3.9. Naturschutzzonen

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa und empfehlen, die Abgrenzungen der Naturschutzzonen Nr. 2 und 3 gemäss des entsprechenden Bewirtschaftungsvertragsperimeters vorzunehmen.

3.10. Statische Waldgrenzen

Bei Auszonungen fallen die statischen Waldgrenzen automatisch dahin. Die Dienststelle lawa weist darauf hin, dass für die Genehmigung die aufzuhebenden statischen Waldgrenzen auf einem separaten Plan als orientierender Inhalt darzustellen sind. Mit dem Genehmigungsgesuch ist deshalb ein Aufhebungsplan einzureichen.

3.11. Naturgefahren

Die Dienststelle vif weist darauf hin, dass Teile der eingezonten Parzellen Nrn. 243, 431, 432 und 433 ausserhalb des Perimeters Gefahrenkarte liegen. Der Perimeter ist deshalb anzupassen.

3.12. Bereinigung des Zonenplans

Wir weisen darauf hin, dass die Gesamtrevision der Ortsplanung zum Anlass genommen werden soll, allfällige Unstimmigkeiten bei der Zonenabgrenzung (bspw. Parzellen Nr. 250 und 510), soweit diese zweckmässig sind, zu bereinigen. Wir beantragen, den Zonenplan diesbezüglich zu prüfen.

Weiter ist die Legende in Abstimmung mit dem BZR zu überarbeiten.

3.13. Digitales Datenmodell Nutzungsplanung

Eine GIS-Zuordnungstabelle liegt den Unterlagen bei. Die Zuordnungstabelle ist vollständig ausgefüllt. Die Zonen und Planeinträge werden den richtigen Codes zugeteilt.

4. Teilzonenplan Gewässerraum

Allgemeines

Das Vorgehen und die Festlegung der Gewässerräume ist nachvollziehbar. Die oberirdischen und eingedolten Gewässer sind im Zonenplan vollständig aufgezeigt und die ausgewiesenen Gewässerräumebreiten entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben.

Moosbach (Gewässer-ID 523016)

Die Dienststellen uwe und vif sowie die Abteilung Baubewilligungen lehnen den Verzicht auf den Gewässerraum auf dem eingedolten Abschnitt 3e ab. Der Hochwasserschutz ist nicht gewährleistet, und ein öffentliches Interesse an einer Längsvernetzung und somit an einer zukünftigen Ausdolung ist vorhanden. Der Gewässerraum ist demzufolge auszuscheiden. Auf der Parzelle Nr. 22 weist die Dienststelle uwe darauf hin, dass auf Bewirtschaftungseinschränkungen verzichtet werden kann.

5. Bau- und Zonenreglement

Art. 3 Grundsätze der Siedlungsentwicklung

Abs. 2 und 3: Wir weisen zur Verfügbarkeit von Bauland auf die neuen Regelungen gemäss § 38 PBG mit Gesetzänderung vom 17. Juni 2013 hin. Die BZR-Bestimmung darf nicht offener formuliert sein als die PBG-Bestimmungen. Die Bestimmung ist anzupassen.

Art. 5 Dorfzone D

Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Kapitel B.3.3.

Weiter beantragen wir die Festlegung eines Gewerbe- und/oder Wohnanteils im Kernbereich zu prüfen. Mindestens jedoch ist eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, wonach mit einem erhöhten Wohnanteil (bis zu 100 %) in Mischzonen verschärfte Lärmschutzanforderungen einhergehen müssen. So kann z.B. festgelegt werden, dass reine Wohnbauten nur realisiert werden dürfen, wenn mit dem Bau die Einhaltung der Grenzwerte der ES II angestrebt wird.

Art. 6 Wohnzonen

Abs. 3: Im Sinne der Innenentwicklung begrüßen wir einen Bonus für zusätzliche Kleinwohnungen ausdrücklich. Dies ist sinnvoller als eine blosser Erhöhung der ÜZ. Eine solche setzt zwar einen Anreiz zu grösseren, aber nicht zwingend zu mehr Wohnungen und damit auch nicht zwingend zu einer grösseren Einwohnerkapazität.

Die Verknüpfung der Nettogeschossfläche mit der ÜZ, wie das in Abs. 3 vorgesehen ist, ist jedoch unserer Ansicht nach rechnerisch nicht möglich. Wir empfehlen Ihnen stattdessen z.B. folgende Formulierung: *«Bei Ein- und Zweifamilienhäusern in den Wohnzonen W-C und W-D darf einmalig eine zusätzliche anrechenbare Gebäudefläche von $x \text{ m}^2$ realisiert werden, wenn mindestens eine zusätzliche, eigenständige Wohnung von mindestens $x \text{ m}^2$ Hauptnutzfläche gebaut wird».*

Art. 7 Wohn- und Arbeitszone

Abs. 5: In Mischzonen dürfen gemäss § 122 Abs. 2 PBG keine kleineren Grenzabstände festgelegt werden. Die Bestimmung entspricht nicht dem PBG und ist somit zu streichen. Es gilt der Grenzabstand gemäss § 122 Abs. 1 PBG.

Art. 8 Sonderbauzone Neuhof SN

Gegen die Streichung des Absatzes 3 haben wir keine Einwände, da auf den Flächen der Sonderbauzone Neuhof gemäss Zonenplan eine Gestaltungsplanpflicht gilt. Weiter begrüßen wir die erfolgte Aufnahme des Absatzes 4.

Art. 9 Zone für öffentliche Zwecke OeZ

Abs. 3: Der festgelegte minimale Grenzabstand ist so formuliert, dass er für alle Bauten gilt. Dies ist zulässig. Wir weisen allerdings darauf hin, dass gemäss § 124 PBG für Klein- und Anbauten im BZR auch ein minimaler Abstand von lediglich 3 m zulässig wäre. Die vorgesehene Regelung ist diesbezüglich strenger als die kantonalen Mindestvorgaben.

Art. 10 Grünzone Gr

Die in der Grünzone Herrenmatte zulässigen Nutzungen sind im Art. 10 BZR konkret aufzulisten.

Art. 12 Verkehrszone VZ

Abs. 3: Da bei der Verkehrszone die Lärmempfindlichkeitsstufe keine Anwendung findet, ist der Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 19 Weilerzone

Abs. 3, letzter Satz: In Weilerzonen sind nur untergeordnete bauliche Massnahmen und Ersatzneubauten zulässig (§ 59a PBG). Die vollständige Umnutzung von Ökonomiegebäuden zu Wohnzwecken ist in Weilerzonen somit unzulässig. Dieser Satz ist deshalb nicht genehmigungsfähig und muss in dem Sinne umformuliert werden, dass diese Nutzung nicht zulässig ist.

Abs. 4: Der zweite Satz («Unwesentliche Veränderungen...») weist mit dem ersten Satz keinen Zusammenhang auf und betrifft Umnutzungen bestehender Gebäude. Die Bestimmung ist in den Abs. 3 zu integrieren.

Art. 20 Verkehrsfläche VF

Verkehrsflächen sind keine eigene Zone und sind deshalb dem übrigen Gebiet A zuzuordnen. Die Bestimmung ist in Art. 14 zu integrieren.

Abs. 3: Da bei der Verkehrsfläche die Lärmempfindlichkeitsstufe keine Anwendung findet, ist der Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 23 Landschaftsschutzzone (LS)

Abs. 1: Die Bezeichnung «Geo-Objekte gemäss kantonalem Inventar» ist entsprechend dem revidierten Inventar der geologischen und geomorphologischen Elemente durch «Geotope» zu ersetzen (siehe [kantonales Muster-BZR](#)).

Art. 26 Kulturdenkmäler

Wir beantragen, die Bestimmung gemäss Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege zu überarbeiten.

Art. 28 Gestaltungsplan

Abs. 1b ist zulässig (§ 74 Abs. 4 PBG). Wir empfehlen Ihnen jedoch, im Sinne der Transparenz für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bereits jetzt diejenigen Gebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht zu belegen, in denen der Gemeinderat beabsichtigt, einen Gestaltungsplan zu verlangen.

Art. 29 Überbauungsziffer für Hauptbauten

Abs. 3: Wir empfehlen Ihnen, ein Mass für die Rückversetzung festzulegen.

Art. 32 Grenzabstand am Zonenrand

Der Vollständigkeit halber weisen wir Sie darauf hin, dass bei sämtlichen Grundstücksgrenzen der Grenzabstand nach § 122 ff. PBG gilt; der Zonenrandabstand nach § 134a PBG hat nur dort eine eigenständige Bedeutung, wo der Zonenrand nicht mit einer Grundstücksgrenze übereinstimmt. Wir weisen Sie ausserdem darauf hin, dass das kantonale Recht Ausnahmebewilligungen nur dann zulässt, wenn eine der Voraussetzungen von § 133 PBG erfüllt ist. Wir empfehlen Ihnen, in Art. 32 auf diese Bestimmung hinzuweisen, um hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit Transparenz zu schaffen. Die Anforderungen von § 133 PBG gelten aber aufgrund des Vorrangs des kantonalen Rechts sowieso.

Da auch *Anlagen* am Bauzonenrand die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschränken können, müssen die Anlagen unter den Minimalabstand fallen und in Art. 32 erwähnt werden.

Art. 34 Bepflanzung

Wir beantragen die Ergänzung, dass invasive, gebietsfremde Arten untersagt sind (vgl. Art. 27 des Muster-BZR).

Art. 35 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Generell weisen wir darauf hin, dass im Sinne der Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung die Anzahl *maximal* zulässiger anstatt *minimal* notwendiger Parkplätze vorgegeben werden sollte und verweisen diesbezüglich auf die VSS-Norm SN 640 281.

Art. 38 Aussichtspunkte (AP)

Der Begriff «bauliche Anlagen» ist durch «Bauten und Anlagen» zu ersetzen.

Anhang 1: Kommunale Naturschutzzonen Ns bzw. NsH

Punkt 5: Die Beschreibung der Naturschutzzone Heubereimoos ist gemäss Stellungname der Dienststelle lawa anzupassen. Die Dienststelle hält fest, dass es keine Waldwirtschaftspläne mehr gibt. Der Text ist anzupassen. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Fachbereichs Wald der Dienststelle lawa.

Art. xx Abfallbewirtschaftung

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe und empfehlen, einen separaten Artikel zur Abfallbereitstellung im BZR aufzunehmen.

Art. xx Gestaltung des Siedlungsrandes

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa und beantragen, einen separaten Artikel zur Gestaltung des Siedlungsrandes im BZR aufzunehmen. Diesem wird bei der Gestaltung des Aussenraums eine wichtige Bedeutung beigemessen, mit welchem ein wertvoller Beitrag an die Biodiversität/ökologische Ausgleichsflächen geleistet werden kann. Die Lage und die ortspezifischen Gegebenheiten sind bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Wir verweisen auf das Merkblatt [Am Rand - Planen am Übergang von Siedlung und Kulturlandschaft](#).

Art. xx Klimaschutz und Klimaadaptation

Aufgrund der Dringlichkeit der Themen Klimaschutz und Klimaadaptation empfehlen wir, den folgenden Artikel aus dem kantonalen Muster-BZR oder eine vergleichbare Bestimmung zu übernehmen: *«Den Themen Klimaschutz und Klimaadaptation ist im Planungs- und Bauwesen auf allen Stufen angemessen Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich Positionierung, Materialisierung, Begrünung/Bepflanzung, Belichtung/Besonnung von Bauten und Anlagen.»*

6. Weitere Sachbereiche

Wir beantragen, die Thematik «Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen» im Planungsbericht abzuhandeln. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.

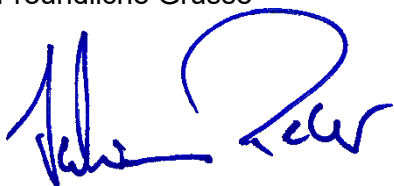
Zur Energieplanung weisen wir darauf hin, dass der RET Sursee-Mittelland zurzeit eine regionale Energieplanung erarbeitet. Die Gemeinde Schlierbach ist als Verbandsgemeinde des RET in die Planung miteinbezogen. Wir beantragen, den Planungsbericht mit diesem Sachverhalt zu ergänzen. Weiter sollte die Gesamtrevision der Ortsplanung mit den Ergebnissen der regionalen Energieplanung abgeglichen werden.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Gesamtrevision der Nutzungsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Unter Beachtung der unter Kapitel B. angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge ergibt sich, dass der Entwurf mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Kost+Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon +41 41 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 11. Januar 2021 zeu/DAr/VOP/Ho/ah/DBI
ID 21_001 / 2112.1383 / 2020-459

GEMEINDE SCHLIERBACH

Vernehmlassung; Gesamtrevision der Ortsplanung 2020

Sehr geehrte Frau Schaller
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 23. Dezember 2020 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSEN

Aus Sicht Verkehrsplanung/Kantonsstrasse sind keine Einwände zur eingereichten Gesamtrevision der Ortsplanung 2020 gemäss den vorliegenden Unterlagen vorhanden.

Hinweise:

- Umklassierungen von Strassen zum Beispiel Gemeindestrasse in eine Kantonsstrasse obliegen gemäss Strassengesetz dem Kantonsrat.
- Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen können nur geplant und realisiert werden, wenn diese im Bauprogramm für Kantonsstrassen enthalten sind. Der Kantonsrat entscheidet über die Aufnahme von Vorhaben ins Bauprogramm. Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen werden vom Regierungsrat bewilligt.

NATURGEFAHREN

Gewässerraum

Es wurde auf den Gewässerraum bei der Eindeckung des Weiherbachs/Moosbaches GW ID 523016 (Parzellen Nrn. 222 und 255) verzichtet (e3 im Planungsbericht) obwohl der Hochwasserschutz an besagter Stelle nicht gegeben ist. Der Gewässerraum ist bei der Eindeckung auch auszuscheiden.

Gefahrenkarte

Es gibt Teile von eingezonten Parzellen (Parzellen Nrn. 234, 431, 432 und 433) die nicht gänzlich mit dem Perimeter der Gefahrenkarten abgedeckt sind. Dicht besiedeltes Gebiet, insbesondere innerhalb der Bauzone, sollte gänzlich durch die Gefahrenkarten abgedeckt sein. Auch wenn in der nahen Umgebung keine Gefährdung vorhanden ist, muss der Perimeter der Untersuchung in der Gefahrenkarte ersichtlich sein. Das heisst in der Bauzone muss gänzlich eine Gefahrenbeurteilung bezüglich allen Naturgefahren nach kantonalen Vorgaben erstellt werden, auch wenn offensichtlich keine Gefährdung vorhanden ist.

Bei Neueinzonungen ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters ist die Gefahrenkarte vorgängig zu erweitern. Der Perimeter der Gefahrenkarte ist entsprechend zu erweitern.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Denkmalpflege

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 05
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch
www.da.lu.ch

BUWD, rawi
z. Hd. Frau Andrea Schaller

INTERN

Luzern, 19. Januar 2021

Schlierbach: Ortsplanung Gesamtrevision, Vorprüfung, Stellungnahme Denkmalpflege

Sehr geehrte Frau Schaller
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Schlierbach. Ihrem Wunsch um eine fachliche Stellungnahme kommen wir hiermit fristgerecht nach.

Zum **BZR-Entwurf**:

Unter **Artikel 26** wird das Thema **«Kulturdenkmäler»** geregelt, wobei es aus unserer Sicht leider zu Auslassungen gekommen ist. Das kantonale Bauinventar sieht, in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler § 1a, die Objektkategorien «erhaltenswert» und «schützenswert» vor, wobei in letzterer auch die im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragenen Immobilien enthalten sind. Auf die Kategorie «Baugruppe» muss hier nicht eingegangen werden, da sie für Schlierbach keine Bedeutung hat.

Sowohl das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler § 1c, Abs. 1, wie das Planungs- und Baugesetz PBG, § 142, Abs. 3-4, sehen bei allen «schützenswerten» Objekten gemäss Bauinventar im Falle eines Baugesuches ein Mitwirkungsverfahren der Denkmalpflege vor. Der im BZR-Entwurf, Abs. 1, festgehaltene Hinweis «Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturdenkmals im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen» ist zwar als Minimalangabe zulässig, erscheint uns jedoch etwas gar benutzerunfreundlich. Wir schlagen folgende Präzisierungen und Ergänzungen vor:

Abs. 1:

Der Kanton erfasst die **immobilen** Kulturdenkmäler in einem ~~kantonalen~~ Bauinventar. *(Es gibt auch mobile Kulturdenkmäler, die beispielsweise im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgeführt sind. Wenn der Kanton ein Inventar erfasst, ist es eben dadurch ein kantonales Inventar.)*

Falls nicht in folgenden, neuen Absätzen etwas zum Verfahren mit den «erhaltenswerten» und den «schützenswerten» Objekten ausgesagt wird, sollte hier zumindest eine konkrete Nennung (z. B. in Fussnote) der zutreffenden «kantonalen Bestimmungen» erfolgen.

Zu begrüssen wäre, wenn in einem neuen Abs. 2 die Grundsätze für «erhaltenswerte» und in einem neuen Abs. 3 die Grundsätze für «schützenswerte» Objekte bereits im BZR festgehalten würden. Dem mit der Ortsplanung beauftragten Büro Kost + Partner AG stehen genügend Beispiele für eine solche mögliche Gliederung für Artikel 26 im BZR zur Verfügung, weshalb wir hier auf einen ausführlichen Vorschlag verzichten.

Zonenpläne:

Die Vollständigkeit der orientierenden Darstellung der «Kulturdenkmäler» in den Zonenplänen haben wir nur stichprobenmässig überprüft, da wir grundsätzlich von einer korrekten Datenübernahme aus dem Bauinventar ausgehen.

Zu den übrigen Unterlagen der Ortsplanung von Schlierbach haben wir keine Bemerkungen und damit auch keine Einwände.

Freundliche Grüsse



Hans-Christian Steiner, lic. phil.
Wiss. Mitarbeiter und Gebietsdenkmalpfleger
041 228 53 03
hans-christian.steiner@lu.ch

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

Interne Post

Raum und Wirtschaft (rawi)
z.H. Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 19. Januar 2021

Vernehmlassung: Gemeinde Schlierbach; Gesamtrevision der Ortsplanung 2020: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Frau Schaller
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Schlierbach.

Die Kantonsarchäologie bedankt sich für die Aufnahme des kantonalen Standardartikels zu den archäologischen Fundstellen unter Art. 42 im BZR sowie die orientierende Darstellung der Fundstellen im Zonenplan.

Aus archäologischer Sicht ist zu erwähnen, dass die beiden Umzonungen «Eggstrasse» (Nr. 2) und «GP Gebiete Oberdorf & Sonnweid» (Nr. 4) jeweils eine Archäologische Fundstelle tangieren. Bei zukünftigen Bauprojekten in diesen Gebieten muss die Kantonsarchäologie frühzeitig in die Planung miteinbezogen werden, da vorgängige archäologische Untersuchungen einzuplanen sind.

Abschliessend weisen darauf hin, dass das archäologische Fundstelleninventar für die Gemeinde Schlierbach dieses Jahr aktualisiert werden wird. Dabei werden sich voraussichtlich verschiedene Änderungen in der Ausdehnung und der Anzahl der heute vorhandenen archäologischen Fundstellen ergeben.

Für Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse



Emmenegger Lea

Mitarbeiterin Archäologische Inventare und Planungen (IPLU)
Telefon 041 228 71 78
lea.emmenegger@lu.ch



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 26. Januar 2021 ETP

STELLUNGNAHME

Gemeinde Schlierbach; Gesamtrevision der Ortsplanung 2020 Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Schaller

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2020 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Jagd

Freihaltezone des Wildtierkorridors LU 11

Wir begrünnen die Festlegung der Freihaltezone Wildtierkorridor im Zonenplan und die Bestimmungen dazu im BZR.

Beim Prüfen des Perimeters der Freihaltezone Wildtierkorridor im Zonenplan Schlierbach, ist uns aufgefallen, dass der Perimeter des Wildtierkorridors LU 11 und nicht nur dessen Freihaltezone als Freihaltezone Wildtierkorridor festgelegt wurde. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei verlangt als Minimum die Aufnahme der Freihaltezone Wildtierkorridor als verbindliche überlagerte Schutzzone.

Wir überlassen es der Gemeinde, ob sie den Perimeter Wildtierkorridor LU 11 oder nur dessen Freihaltezone als Freihaltezone Wildtierkorridor im Zonenplan als überlagerte Schutzzone darstellt.

Natur und Landschaft

Art. X Gestaltung des Siedlungsrandes (BZR)

Die Gemeinde sorgt dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind (vgl. § 9 NLG).

Sowohl im aktuellen Richtplan (S. 88, S2-6) als auch in der Strategie Landschaft (S. 50, Handlungsfeld 1: Siedlungsbegrenzung) ist die Siedlungsrandgestaltung klar verankert. Der Kanton wurde im Rahmen der Diskussion des Planungsberichtes Biodiversität Massnahme 5.4 «Biodiversität im Siedlungsraum stärken» beauftragt, die Biodiversität insbesondere an den Siedlungsändern zu fördern (Kantonsblatt Nummer 05 2020, S. 301).

Im ländlichen Gebiet kann der Siedlungsrand in starkem Kontrast stehen zur ländlichen Umgebung. Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum besonders sorgfältig zu gestalten und insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.

Antrag

- Es ist im BZR ein neuer Artikel aufzunehmen:

Art. X Gestaltung des Siedlungsrandes

1 Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum besonders sorgfältig zu gestalten. Die Übergänge sind insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Zulässig sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzen.

2 Stützmauern sind soweit möglich zu vermeiden. Wo sie notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und mit einheimischen Arten zu bepflanzen.

Einzonung Parzelle 68

Die Gemeinde sorgt dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind (vgl. § 9 NLG). Auf der Parzelle 68 steht heute ein Hochstamm-Obstgarten.

Empfehlung

- Wir empfehlen bei der Gestaltung der Parzelle 68 dem ökologischen Ausgleich Beachtung zu schenken (z. B. eine Baumreihe entlang der Strasse pflanzen).

Anpassung Naturschutzzone Nr. 3 (bei Bedarf auch Nr. 2)

Die heute bestehende kommunale Naturschutzzone Nr. 3 deckt die wertvolle Fläche auf Parzellen 115, 116 und 119 über welche eine Bewirtschaftungsvereinbarung besteht, nicht vollständig ab. Wir empfehlen, diese Ungenauigkeit im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision zu bereinigen.

Die im Zonenplan eingezeichnete Hecke kann so belassen werden.

Empfehlung

- Wir empfehlen, die Naturschutzzone Nr. 3 gemäss der Abgrenzung der bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen zu ändern (vgl. Abbildung unten). Das shape-file der Bewirtschaftungsvertragsperimeter im Bereich von Naturschutzzone 3 werden mitgeliefert.



Bewirtschaftungsvereinbarung bei NS-Zone Nr. 3

- Zur Information und allenfalls zur Feinjustierung wird auch das shape-file der Bewirtschaftungsvertragsperimeter im Bereich von Naturschutzzone 2 mitgeliefert.

Wald

Naturschutzzone 5 Heuberimoos

Da es keine Waldwirtschaftspläne mehr gibt, bedarf es einer Anpassung des Textes.

Statische Waldgrenzen

Hinweis: Bei Auszonungen fallen die statischen Waldgrenzen automatisch dahin. Mit der Rechtskraft der Nutzungsplanänderung gilt automatisch von Bundesrechts wegen wieder der dynamische Waldbegriff, weil der Wald nicht mehr an eine Bauzone angrenzt. Für die Genehmigung der Zonenplanung sind auf einem separaten Plan (Plantitel «entfallende statische Waldgrenze») die entfallenden statischen Waldgrenzen darzustellen. Dieser Plan muss ebenfalls nicht beschlossen oder genehmigt werden, sondern dient einzig der Orientierung.

Antrag

- Text BZR S. 20 zu Naturschutzzone 5 Heuberimoos unter Pflegekonzept 2. Satz neu: «Für die Fläche im Wald übernimmt die zuständige Dienststelle die Schutzziele in das Objektblatt zur entsprechenden Naturvorrangfläche und sorgt dafür, dass diese bei der forstlichen Nutzung berücksichtigt werden.»

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Anmerkungen zur Gewässerraumfestlegung ABZ.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart
Sachbearbeiterin
041 349 74 21
manuela.bannwart@lu.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 26. Januar 2021

2020-3704

**Gemeinde Schlierbach, Gesamtrevision der Ortsplanung 2020;
Vorprüfung**

Sehr geehrte Frau Schaller

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Wir beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

Beurteilung durch die Fachbereiche

1.1. Grundwasser

Im Zonenplan gesamt sind alle Grundwasserschutzzone gemäss Gewässerschutzkarte orientierend festgehalten.

1.2. Oberflächengewässer

Die Beurteilung des Gewässerraumes im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz liegt bei der Dienststelle vif, Abt. Naturgefahren. Im Folgenden wird daher nicht detailliert auf Hochwasserschutzfragen eingegangen. Es gelten die Stellungnahmen des vif.

Die oberirdischen und eingedolten Gewässer sind im Zonenplan vollständig aufgezeigt.

Die Festlegung des Gewässerraumes ist in den Unterlagen gut dokumentiert. Die aufgezeigten Gewässerraumbreiten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Moosbach Abschnitt 3e, Parzellen 222 und 225

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist. Im vorliegenden Fall besteht aber ein

überwiegendes öffentliches Interesse an der Längsvernetzung und damit an einer zukünftigen Ausdolung.

Antrag:

Auf den Parzellen Nr. 222 und 225 ist der Gewässerraum ordentlich auszuscheiden. Hinweis: auf der Parzelle Nr. 222 kann auf eine Bewirtschaftungseinschränkung verzichtet werden.

1.3. Abfallbewirtschaftung

Zur Abfallbereitstellung sind keine Vorschriften im vorliegenden BZR-Entwurf vorgesehen. Wir empfehlen die Aufnahme von Bestimmungen, welche regeln, dass bei Neubauten auf privatem Grund unmittelbar an der Strasse gelegene Abstellplätze für Abfallgebinde zu schaffen sind, welche für die Abfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Bei der Sondernutzungsplanung empfehlen wir, dem Gemeinderat die Kompetenz zuzuweisen, die Einrichtung von Gemeinschaftssammelpunkten zu verlangen. Lage, Zuständigkeit für den Betrieb und Unterhalt usw. sollen im Rahmen der Erschliessung bzw. Baubewilligungsverfahren bestimmt werden.

1.4. Boden

Die Gesamtrevision der Ortsplanung sieht die Einzonung der Parzelle 68 vor. Die Böden verfügen über potentielle Fruchtfolge (FFF)-Qualität. Die Anforderung an die Mindestgrösse (> 0.25 ha, vgl. Merkblatt «Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (BUWD 2019) werden jedoch nicht erfüllt. Somit entfällt die Kompensationspflicht gem. Artikel 3 Absatz 3 der Kantonalen Planungs- und Bauverordnung (PBV).

1.5. Luft

Im Rahmen Gesamtrevision der Ortsplanung ist sicherzustellen, dass im Bereich von Umzonungen keine übermässigen Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen von angrenzenden Landwirtschaftsbetrieben auftreten. Gemäss Art. 3 Luftreinhalteverordnung (LRV) muss bei neuen stationären Anlagen eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung eingehalten werden. Bei Tierhaltungsanlagen ist gemäss Anhang 2 Ziff. 512 Abs. 1 LRV die vorsorgliche Emissionsbegrenzung dann erfüllt, wenn die Mindestabstände gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT) eingehalten sind. Der Mindestabstand ist der von der Geruchsquelle einer Anlage zur bewohnten Zone einzuhaltende Abstand. Die Vorgaben der FAT sind im FAT-Bericht 476 definiert und sollen eine übermässige Geruchsbelastung verhindern.

Antrag:

Die Thematik «Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen» ist im Bericht abzuhandeln, auch wenn sie gegebenenfalls als nicht relevant beurteilt wird.

1.6. Lärm

Die lärmrechtlichen Anforderungen sind in Art. 4 des BZR vollständig und korrekt widergegeben. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

1.7. Weitere Fachbereiche

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Energie und Grundwasser geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Anträge formuliert.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. Karin Schöpfer

Karin Schöpfer
Geschäftsstelle & Empfang



Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft
z. H. Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 28. Januar 2021
2020-960

STELLUNGNAHME

Gemeinde Schlierbach, Gesamtrevision der Ortsplanung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die per Axioma erhaltenen Unterlagen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:


Gewässerraum

Wie den Stellungnahmen der Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) entnommen werden kann, sind die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung, für den eingedolten Bereich des Moosbachs (Abschnitt 3e) auf den Parzellen Nrn. 222 und 225, vorliegend nicht erfüllt. Entsprechend stützen wir den Antrag der Fachstellen auch für diesen Bereich einen Gewässerraum auszuscheiden.

Ansonsten haben wir keine Einwände bzw. Bemerkungen und Hinweise zur eingereichten Gesamtrevision der Ortsplanung.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hinweise in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse


Roland Emmenegger
Abteilungsleiter Baubewilligungen

*Schreiben ohne Unterschrift
der Bereichsleiterin*

Marija Urragg
Bereichsleiterin Baubewilligungen
Tel. direkt 041 228 53 88
marija.urragg@lu.ch



SK0052933

Luzern, 5. Februar 2021

Register br2021_012
Geschäft Stellungnahme Ortsplanungsrevision Schlierbach

Raum und Wirtschaft (rawi)
Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Stellungnahme: Ortsplanungsrevision Schlierbach

Sehr geehrter Frau Schaller

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Ortsplanungsrevision Schlierbach. Wir haben die Unterlagen angeschaut und geben Ihnen gerne folgende Rückmeldung aus Sicht des Verkehrsverbunds Luzern:

Der VVL passt das öV Angebot der effektiven Nachfrage regelmässig an (Konzept, Mengengerüst und Fahrplan). Es ist daher ratsam, dass die Gemeinde die öV-Nutzung fördert und fordert. Dies gilt u.a. nicht alleine für den Schülerverkehr, sondern auch für Firmen, bei Bauprojekten, bei der Parktraumbewirtschaftung oder auch in einer gemeindeinternen Vorbildfunktion mittels Mobilitätsmanagement. Siehe <https://www.vvl.ch/fachinformationen/mobilitaetsmanagement/>
Aus der Sicht VVL wäre eine Aussage bei der Ortsplanungsrevision wünschenswert.

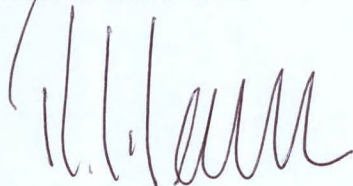
Weitere Inputs:

- Planungsbericht/Leitbild: Unklar ist, welche Rolle der öffentliche Verkehr für Schlierbach übernimmt resp. übernehmen soll.
- Bau- und Zonenreglement: Aussagen zu einem Parkplatzreglement wurden nicht gefunden. Ebenfalls wäre zu überlegen, wie attraktiven Fusswege zu Bushaltestellen gestaltet werden können.
- Änderung Zonenplan Siedlung/Zonenplan Gesamt (Plan): Der Eintrag der Bushaltestellen wäre sinnvoll.
- Leitbild zur Entwicklung der Gemeinde Schlierbach: Es wäre wünschenswert zu wissen, welchen Verkehr Schlierbach generiert, welcher Modalsplit vorhanden ist und wie allfällige Zielgrössen und Massnahmen für eine Verlagerung aussehen würden.
- Eine Aussage zu einer Parktraumbewirtschaftung wurde nicht gefunden.

- Ende 2023 müssen die Bushaltestellen gemäss BehiG Vorgaben behindertengerecht ausgestaltet sein. Der Strasseneigentümer steht in der Verantwortung. Es wäre sinnvoll zu wissen, welche Haltestellen an welchem Ort die BehiG-Vorgaben erfüllen soll oder wo eine Verlegung notwendig sein wird.
Zu diesem Thema wurden keine Inhalte gefunden.

Wir hoffen mit den Ausführungen zu dienen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Schemm
Angebotsplanung